

2026 /
BEITRAGS-
UND LEISTUNGS-
REGLEMENT

PARIFONDS BAU

Parifonds Bau

Beteiligte Verbände

Parifonds Bau

(Bildungsbereich und Vollzugsbereich)

Ausgabe: Januar 2026

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49

Postfach

8042 Zürich

Telefon 058 360 76 00

Web www.baumeister.ch

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20

Postfach 272

3000 Bern 15

Telefon 031 350 21 11

Web www.unia.ch

Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7

Postfach 351

4600 Olten

Telefon 044 279 71 71

Web www.syna.ch

Baukader Schweiz

Rötzmattweg 87

Postfach

4603 Olten

Telefon 062 205 55 00

Web www.baukader.ch

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	
1.	Geltungsbereich	3
B.	BEITRÄGE DER UNTERSTELLTEN BETRIEBE UND ARBEITNEHMER	
2.	Lohnsummenmeldung	4
3.	Rechnungsstellung/Beitragsinkasso	4
4.	Sonderfonds	4
5.	Rechnungsstellung an die Fonds in den dem Parifonds Bau nicht unterstellten Kantonen	5
C.	LEISTUNGSERBRINGUNGEN	
I.	Leistungen im Vollzugsbereich	6
6.	Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisatio- nen	6
7.	Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane	6
8.	Übernahme der Kosten der Gesamtarbeitsverträge	7
9.	Förderung der Arbeitssicherheit	7
II.	Leistungen im Bildungsbereich	7
1.	Allgemeines	7
10.	Leistungsbereiche	7
11.	Ausgeschlossene Bereiche	8
12.	Leistungsumfang und -kürzung	8
13.	Auszahlungsmodalitäten	9
2.	Leistungsvoraussetzungen	9
a)	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	9
14.	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	9
b)	Spezifische Leistungsvoraussetzungen	9
15.	Leistungen an Lernende während der obligatorischen, überbetrieblichen Kurse	9
16.	Leistungen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG	10
17.	Leistungen für Kurse der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	10
18.	Leistungen für Sprachkurse	10
19.	Leistungen für berufsorientierte Weiterbildung	10
20.	Leistungen beim Besuch von Fahrschulen und Prüfungen	11

21. Leistungen für Kaderausbildungen (Vorarbeiter und Polierschule)	11
3. Berechnung der Beitragszeit und Unterbrechung der Beitragszahlung	11
22. Berechnung der Beitragszeit	11
23. Unterbrechung der Beitragszahlung	11
4. Leistungsgesuche	12
24. Einreichung und Beurteilung von Leistungsgesuchen	12
III. Sonstige Leistungen	13
25. Leistungen sozialen Charakters	13
26. Leistungen nach Ermessen	13
D. ANERKENNUNG DER BILDUNGSANBIETER UND DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN KURSE UND AUSBILDUNGEN	
27. Anerkennung von Bildungsanbietern	14
28. Leistungsanspruch für Kurse und Ausbildungen anerkannter Bildungsanbieter	14
29. Nicht anerkannte Kurse und Ausbildungslehrgänge	14
E. REKURSVERFAHREN	
30. Rekursverfahren	15
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
31. Kontrolle der unterstellten Betriebe	16
32. Falsche Angaben	16
33. Verjährung	16
34. Auslegung und Anwendung des Reglements	16
35. Inkrafttreten	16

G. ANHÄNGE

Anhang 1: Leistungen im Vollzugsbereich	17
Anhang 2: Leistungsansätze für Förderung von Kursen und Ausbildungen sowie soziale Leistungen	18
Anhang 3: Kriterien für die Revisionen bei Arbeitnehmerorganisationen im Rahmen der Rückerstattungen an die organisierten Arbeitnehmer gemäss Art. 6 Abs. 6 dieses Reglements	22
Anhang 4: Beurteilungskriterien für die Leistungsberechtigung von Kursen und Ausbildungen anerkannter Bildungsanbieter gemäss Art. 27 dieses Reglements	23

Der Vorstand des Paritätischen Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes (nachstehend «Parifonds Bau») erlässt folgendes Beitrags- und Leistungsreglement (nachstehend «Reglement»).

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

- 1.1 In Ergänzung zu den statutarischen Vorschriften regelt dieses Reglement:
 - a) die Beiträge der unterstellten Betriebe und Arbeitnehmer (Abschnitt B);
 - b) die Leistungserbringungen im Vollzugs- und Bildungsbereich sowie die sonstigen Leistungen an die unterstellten Betriebe und Arbeitnehmer (Abschnitt C);
 - c) die Anerkennung der Bildungsanbieter und der leistungsberechtigten Kurse und Ausbildungen (Abschnitt D);
 - d) das Rekursverfahren gegen Entscheide der Geschäftsstelle (Abschnitt E);
 - e) Schlussbestimmungen (Abschnitt F);
 - f) Anhänge (Abschnitt G).
- 1.2 Die Anhänge zu diesem Reglement bilden einen integrierenden Teil des Reglements.
- 1.3 Sofern in diesem Reglement keine ausdrücklichen Ausführungen bestehen, wird auf die einschlägigen Bestimmungen in den Statuten des Parifonds Bau vom 24. Juni 2025 (nachstehend die «Statuten»), in Kraft seit 01. Januar 2026, das Organisationsreglement und auf gesetzliche Grundlagen verwiesen.

B. BEITRÄGE DER UNTERSTELLTEN BETRIEBE UND ARBEITNEHMER

2. Lohnsummenmeldung

- 2.1. Der massgebende Lohn wird in den jeweiligen Gesamtarbeitsverträgen definiert.
- 2.2. Die unterstellten Betriebe haben dem Parifonds Bau jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der unterstellten Arbeitnehmer (inkl. deren Versichertennummer) für das vergangene Kalenderjahr über die zur Verfügung gestellte Online-Plattform abzuliefern.
- 2.3. Verwendet ein unterstellter Betrieb für die Meldung nicht die zur Verfügung gestellte Online-Plattform, wird eine Unkostenentschädigung von CHF 200.- erhoben.
- 2.4. Unterlässt ein unterstellter Betrieb die Meldung, ist die Geschäftsstelle berechtigt, nach einmaliger Mahnung eine Taxation vorzunehmen. Mit der Taxation wird eine Unkostenentschädigung von CHF 200.- erhoben.

3. Rechnungsstellung/Beitragsinkasso

- 3.1. Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss dem Beitragssatz nach Art. 14 der Statuten des Parifonds Bau.
- 3.2. Die Jahresrechnung für die Beiträge wird in vier gleichen Teilraten mit Fälligkeit per Ende des Quartals erhoben. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung.
- 3.3. Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.
- 3.4. Der Verzugszins beträgt 5 % nach Ablauf der Abrechnungs- resp. Zahlungsperiode analog Art. 41^{bis} Abs. a–d AHVV¹.
- 3.5. Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des SchKG². Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- erhoben.

4. Sonderfonds

- 4.1. Der Parifonds Bau kann gegen ein Entgelt das Inkasso von weiteren in den Regionen vereinbarten Beiträgen übernehmen. Die Einnahmen werden periodisch mit dem entsprechenden Sonderfonds abgerechnet bzw. an diesen überwiesen.

1 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

- 4.2 Die Beiträge der jeweiligen Sonderfonds werden mit der Quartalsrechnung gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements in Rechnung gestellt.
- 4.3 Es werden die effektiv eingegangenen Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten von 2,0 % der Beiträge überwiesen. Weitere Faktoren, welche die Beiträge verändern:
 - a) Revisionsrechnung;
 - b) Nachtragsrechnungen;
 - c) Lohnsummenanpassungen.

5. Rechnungsstellung an die Fonds in den dem Parifonds Bau nicht unterstellten Kantonen

- 5.1 Der Parifonds Bau stellt jährlich Bildungs- und Vollzugsleistungen für gesamtschweizerische Aufgaben (wie z. B. die Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen, Aktionen für Lehrlingswerbung, Tätigkeiten der nationalen paritätischen Kommissionen) den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Fonds anteilmässig in Rechnung.
- 5.2 Werden die in Rechnung gestellten Aufwendungen nicht termingerecht entrichtet, so kann der Parifonds Bau den ausstehenden Betrag mit den für die Kontrollen im Vollzugsbereich durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO entschädigten Geldern verrechnen.

C. LEISTUNGSERBRINGUNGEN

I. Leistungen im Vollzugsbereich

6. Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen

- 6.1 Die dem Parifonds Bau unterstellten Mitglieder der am LMV bzw. an weiteren dem Parifonds Bau angeschlossenen Verträgen beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten eine in Art. 16 der Statuten umschriebene Rückerstattung.
- 6.2 Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer wird eine Pro-Rata-Rückerstattung ausgerichtet. Für die Berechnung der Rückerstattung gelten angebrochene Monate als volle Monate (max. 12 Monate).
- 6.3 Der unterstellte Betrieb gibt den unterstellten Arbeitnehmenden eine Bestätigung über die Arbeitsdauer bzw. die Dauer des Beitragsabzuges und die Lohnstufe bzw. -höhe gemäss der durch die Vertragsparteien vereinbarten Rückerstattungsskala ab (Anhang 1).
- 6.4 Die maximalen Rückerstattungen sind im Anhang 1 geregelt.
- 6.5 Die Rückerstattungen dürfen maximal 80 % des persönlichen Mitgliederbeitrages der Arbeitnehmerorganisationen ausmachen.
- 6.6 Bei den Arbeitnehmerorganisationen wird alle zwei Jahre durch eine zu bestimmende Revisionsstelle eine Revision durchgeführt. Die Revision führt Stichproben durch und erstattet anschliessend an den Vorstand des Parifonds Bau Bericht. Die detaillierten Prüfaspunkte legt der Vorstand in Anhang 3 fest.

7. Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane

- 7.1 Die von den unterstellten Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten Vollzugsorgane erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement notwendigen finanziellen Mittel. Diese Aufgaben sind im gültigen Finanzierungsreglement der Paritätischen Berufskommissionen (nachstehend «Finanzierungsreglement der PBK») geregelt.
- 7.2 Insbesondere folgende Organe werden durch den Parifonds Bau finanziert:
 - a) Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (nachstehend «SVK»);
 - b) Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau (nachstehend «SPK»);
 - c) Regionale Paritätische Berufskommissionen; (nachstehend «PBK»);
 - d) Paritätische Kommission Untertagbau; und

e) Geschäftsstelle Parifonds Bau.

- 7.3 Die unter Art. 7.2 genannten Organe müssen bis zum 15 September ein Budget für das folgende Kalenderjahr sowie bis Ende April die Jahresrechnung des Vorjahres inkl. des Tätigkeitsberichtes nach den Weisungen der zuständigen nationalen paritätischen Vollzugsorgane (gemäss Finanzierungsreglement PBK) einreichen.

8. Übernahme der Kosten der Gesamtarbeitsverträge

- 8.1 Der Parifonds Bau übernimmt die Kosten für Ausarbeitung, Druck und Versand des Landesmantelvertrages, des GAV Gleisbau, der Kaderverträge, die dazugehörenden, jährlichen Lohnvereinbarungen sowie deren Allgemeinverbindlichkeitserklärung und weitere vom Vorstand Parifonds Bau zu beschliessende, mit diesen Verträgen zusammenhängende Kosten.
- 8.2 Schulung und Instruktion der Gesamtarbeitsverträge.

9. Förderung der Arbeitssicherheit

Der Vorstand beschliesst auf Gesuch hin Beiträge an Aktionen zur Förderung der Arbeitssicherheit.

II. Leistungen im Bildungsbereich

1. Allgemeines

10. Leistungsbereiche

Der Parifonds Bau fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der unterstellten Arbeitnehmer in den folgenden Bildungsbereichen:

- a) Berufliche Grundbildung;
- b) nicht formalisierte Bildung gemäss Art.17 Abs. 5 BBG³;
- c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention;
- d) Sprachkurse;
- e) Berufsorientierte Weiterbildung;
- f) Fahrschulen und Prüfungen;
- g) Kaderausbildung (Vorarbeiter/Polier);
- h) Auslandskurse;
- i) weitere Leistungen, wie z. B. die Unterstützung von neuen Bildungsprojekten.

3 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10.

11. Ausgeschlossene Bereiche

Für folgende Kurse oder Ausbildungen besteht kein Leistungsanspruch:

- a) Seminare;
- b) Vorträge;
- c) Produkteschulungen;
- d) Bauführerausbildung;
- e) Berufsschulausbildungen;
- f) Firmenspezifische Ausbildungen;
- g) Praktika.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

12. Leistungsumfang und -kürzung

- 12.1 Die Leistungsentschädigung wird als Tagespauschale entrichtet. Die Tagespauschalen sowie weitere Leistungen beschliesst der Vorstand. Sie sind im Anhang 2 geregelt.
- 12.2 Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von weniger als 70 % (Nachweis durch Arbeitsvertrag) in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn erhalten eine dem Teilarbeitspensum entsprechend prozentual abgestufte Tagespauschale, insofern sie die Voraussetzungen des entsprechenden Kurses oder der Ausbildung erfüllen⁴. Rentner, die den flexiblen Altersrücktritt beanspruchen (sog. FAR-Rentner), sind Teilarbeitspensen gleichgestellt.
- 12.3 Erbringt eine Sozialversicherung Leistungen (z. B. Kurskosten, Lohnausfall, Reisespesen), werden die Tagespauschalen entsprechend gekürzt. Beahlt die Sozialversicherung einen Lohnausfall, dürfen die Leistungen des Parifonds Bau die Kurskosten nicht übersteigen. Beahlt die Sozialversicherung die Kurskosten, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Parifonds Bau. Werden doppelte Leistungen durch die Sozialversicherung und den Parifonds Bau bezogen, behält sich der Parifonds Bau vor, gegen den Leistungsbezüger nach Art. 32 dieses Reglements vorzugehen.
- 12.4 Bei einer Kursanwesenheit unter 70 % entfällt der Leistungsanspruch. Sind die Absenzen unverschuldet, können mit entsprechendem Nachweis dennoch Leistungen gefordert werden. Als Gründe unverschuldeten Fernbleibens vom Kurs gelten Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d.h. Absenzen infolge von Gründen gemäss Art. 324a⁵ OR.

⁴ Z. B. bei 50 % durchschnittlicher Teilzeitarbeit werden 50 % der Tagespauschale entschädigt.

⁵ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

13. Auszahlungsmodalitäten

- 13.1 Bei mehrmonatigen Kursen können die Tagespauschalen monatlich oder pro Semester ausbezahlt werden.
- 13.2 Die Auszahlung der Tagespauschale erfolgt in der Regel an den unterstellten Betrieb, sofern der Kursteilnehmer im Zeitpunkt des Kursbesuches noch in dessen Arbeitsverhältnis steht.
- 13.3 Hat der Kursbesucher im Zeitpunkt des Kursbesuches kein Arbeitsverhältnis mehr, erfolgt die Auszahlung der Tagespauschale direkt an den Kursteilnehmer.
- 13.4 Überdies können in schriftlich begründeten Einzelfällen die Tagespauschalen direkt an den Kursteilnehmer entrichtet werden.
- 13.5 Die Leistungen an die unterstellten Betriebe können mit ausstehenden Beiträgen verrechnet werden.

2. Leistungsvoraussetzungen

a) Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

14. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungsentschädigung besteht, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der unterstellte Betrieb hat die Parifonds Bau-Beiträge gemäss Statuten ordnungsgemäss entrichtet⁶;
- b) der Kurs oder die Ausbildung ist durch den Vorstand als leistungsberechtigt anerkannt worden (vgl. Abschnitt D dieses Reglements);
- c) der Kurs oder die Ausbildung dauert mehr als eine Stunde;
- d) die Kursanwesenheit beträgt mind. 70 %; und
- e) der Bildungsanbieter erbringt einen Nachweis der effektiv besuchten Kurstage oder Stunden (Anwesenheitsnachweis).

b) Spezifische Leistungsvoraussetzungen

15. Leistungen an Lernende während der obligatorischen, überbetrieblichen Kurse

- 15.1 Leistungen für Lernende werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der Lernende in einem Lehrverhältnis mit einem unterstellten Betrieb steht.
- 15.2 Aufgrund des Lehrvertrages ist der Lehrmeister zur Lohnzahlung während des Kursbesuches verpflichtet.

⁶ In begründeten Einzelfällen reicht der Nachweis, dass dem unterstellten Arbeitnehmer der Parifonds Bau-Beitrag gemäss Statuten durch den unterstellten Betrieb abgerechnet wurde.

16. Leistungen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG

Leistungen für Ausbildungen der nicht formalisierten Bildung werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements und kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Auszubildende arbeitet bei Kursbeginn in einem unterstellten Betrieb, oder er kann innerhalb des Folgemonats ein Arbeitsverhältnis in einem unterstellten Betrieb nachweisen; und
- b) es muss der Nachweis der Zulassung an das Qualifikationsverfahren durch den Kanton nach Art. 34 Abs. 2 BBG und Art. 32 BBV⁷ erbracht werden, wobei die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraussetzt.

17. Leistungen für Kurse der Arbeitssicherheit- und Unfallverhütung

Leistungen für Kurse der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der Kursteilnehmer bei Kursbeginn in einem unterstellten Betrieb arbeitet oder innerhalb des Folgemonates ein Arbeitsverhältnis in einem unterstellten Betrieb nachweisen kann.

18. Leistungen für Sprachkurse

- 18.1 Leistungen für Sprachkurse werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der Kursteilnehmer bei Kursbeginn in einem unterstellten Betrieb arbeitet oder innerhalb des Folgemonates ein Arbeitsverhältnis in einem unterstellten Betrieb nachweisen kann.
- 18.2 Für Sprachkurse nach dem Fide-Prinzip müssen mindestens 44 der 52 obligatorischen Lektionen besucht sein, damit ein Leistungsanspruch besteht.

19. Leistungen für berufsorientierte Weiterbildung

Leistungen für Kurse in der berufsorientierten Weiterbildung werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der unterstellte Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens 6 Monate⁸ Parifonds Bau-Beiträge entrichtet hat. Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 dieses Reglements.

⁷ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, SR 412.101.

⁸ Inkl. Ferien und Feiertage.

20. Leistungen beim Besuch von Fahrschulen und Prüfungen

Leistungen für Fahrschulen⁹ und für die Absolvierung der Prüfungen werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der unterstellte Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens 6 Monate¹⁰ Parifonds Bau-Beiträge entrichtet hat. Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 dieses Reglements.

21. Leistungen für Kaderausbildungen (Vorarbeiter- und Polierschule)

Leistungen für Kurse für Kaderausbildungen werden entrichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 dieses Reglements erfüllt sind und wenn der unterstellte Arbeitnehmer in den letzten 24 Monaten vor Kursbeginn mindestens 9 Monate¹¹ Parifonds Bau-Beiträge entrichtet hat. Davon müssen in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens 6 Monate Beiträge bezahlt sein. Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 dieses Reglements.

3. Berechnung der Beitragszeit und Unterbrechung der Beitragszahlung

22. Berechnung der Beitragszeit

Für die Berechnung der Beitragszeit werden die gearbeiteten Stunden / Tage in Monate umgerechnet (21 Tage à 8 Std. = 1 Monat). Eine Ausfallzeit von max. 5 Werktagen pro Beitragsmonat bei Vollzeitbeschäftigung wird toleriert.

23. Unterbrechung der Beitragszahlung

- 23.1 Wird die Beitragszahlung in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn aus Gründen unverschuldeter Verhinderung des unterstellten Arbeitnehmers oder Lernenden an der Arbeitsleistung unterbrochen, wird bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung die Dauer des Beitragsunterbruchs nicht berücksichtigt und die Beitragszahlung in der entsprechend verlängerten Beurteilungszeit angerechnet.
- 23.2 Als Gründe unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung gelten:
- a) Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d.h. infolge von Gründen gemäss Art. 324a OR;

9 Insbesondere LKW-Fahrausbildung, LKW-Anhänger-Ausbildung, BE-Anhänger-Ausbildung, Bootsführer, Lokomotivführer.

10 Inkl. Ferien und Feiertage.

11 Inkl. Ferien und Feiertage.

- b) berufsbezogene Weiterbildung;
 - c) Arbeitslosigkeit nach AVIG¹²;
 - d) die regelmässige, jährlich wiederkehrende Tätigkeit in einer baufremden Branche, welche infolge regional bedingter, saisonaler Einstellung der Bautätigkeit erfolgt;
 - e) für Kurzaufenthalter, die Zeit des regelmässigen Aufenthalts ausserhalb der Schweiz, infolge saisonaler Einstellung der Bautätigkeit.
- 23.3 Unbezahlter Urlaub wird als Unterbrechung der Beitragszahlung betrachtet.
- 23.4 Grund und Dauer der Unterbrechung sind vom Gesuchsteller nachzuweisen.

4. Leistungsgesuche

24. Einreichung und Beurteilung von Leistungsgesuchen

- 24.1 Gesuchsteller ist der unterstellte Betrieb des Kursbesuchers oder in begründeten Ausnahmefällen der Kursbesucher selbst.
- 24.2 Der Gesuchsteller hat die vom Parifonds Bau zur Verfügung gestellte Online-Plattform zu verwenden.
- 24.3 In Einzelfällen können Gesuche ausserhalb der Online-Plattform eingereicht werden. Es kann eine Unkostenentschädigung von CHF 50.- pro Gesuch verrechnet werden.
- 24.4 Das eingereichte Gesuch wird durch die Geschäftsstelle auf die reglementarischen Ansprüche überprüft. Der Entscheid wird im Normalfall innert fünf Wochen, nach dem Erhalt beim Parifonds Bau dem Gesuchsteller via der Online-Plattform mitgeteilt. Eine fällige Auszahlung erfolgt im gleichen Zeitraum. Dies unter der Voraussetzung, dass der Anwesenheitsnachweis des Bildungsanbieters vorliegt.

¹² Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung SR 837.0.

III. Sonstige Leistungen

25. Leistungen sozialen Charakters

- 25.1 Sofern nicht bereits eine andere Institution Leistungen erbringt, entrichtet der Parifonds Bau Leistungen sozialen Charakters. Die Höhe dieser Entschädigungen sind im Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.
- 25.2 Der Vorstand kann weitere Leistungen sozialen Charakters beschliessen.

26. Leistungen nach Ermessen

- 26.1 Der Vorstand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die folgenden Beiträge entrichten:
 - a) Beiträge an kantonale oder regionale Ausbildungsstätten;
 - b) Beiträge für Aktionen zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses auf kantonaler oder regionaler Ebene, wie insbesondere die Durchführung von Schülerinformationskursen oder Schnupperlehren;
 - c) Erfolgsprämien bei Lehrabschluss, Werkzeugkiste für Lernende, Beiträge an Betriebsbesichtigungen während der beruflichen Grundbildung;
 - d) weitere durch den Vorstand gesprochene Leistungen, die insbesondere im Anhang 2 aufgelistet sind.
- 26.2 Gesuche sind mindestens 30 Tage im Voraus an die Geschäftsstelle zu richten.

D. ANERKENNUNG DER BILDUNGSANBIETER UND DER LEITUNGSBERECHTIGTEN KURSE UND AUSBILDUNGEN

27. Anerkennung von Bildungsanbietern

- 27.1 Der Vorstand entscheidet, ob ein Bildungsanbieter beim Parifonds Bau anerkannt ist.
- 27.2 Um im Rahmen der Qualitätssicherung als Bildungsanbieter anerkannt werden zu können, muss der Bildungsanbieter eines der folgenden Zertifikate vorweisen:
 - I. eduQua
 - II. ISO29990
- 27.3 Übergangsbestimmungen: Ab dem Jahr 2023 ist eines der beiden Zertifikate die Grundvoraussetzung für die Anerkennung. Falls der Bildungsanbieter die Voraussetzungen gemäss Abs.2 dieser Bestimmungen nicht erfüllt, kann der Vorstand Ausnahmen gewähren. In diesem Fall muss der Bildungsanbieter ein schriftliches Gesuch mit einer Begründung um Anerkennung an die Geschäftsstelle richten.

28. Leistungsanspruch für Kurse und Ausbildungen anerkannter Bildungsanbieter

- 28.1 Um Leistungsanspruch für Kurse und Ausbildungen zu erlangen, stellt der Bildungsanbieter schriftlich oder via Internetseite des Parifonds Bau einen Antrag an die Geschäftsstelle. Die zwingenden Voraussetzungen sind im Anhang 4 wiedergegeben.
- 28.2 Der Vorstand legt die anerkannten Kurse und Ausbildungen fest. Der Vorstand entscheidet endgültig.

29. Nicht anerkannte Kurse und Ausbildungslehrgänge

Nicht als leistungsberechtigt anerkannt werden insbesondere:

- a) kaufmännische Kurse;
- b) IT-Grundkurse und QM-Kurse;
- c) Fachhochschulen und Hochschulen;
- d) firmeninterne Kurse und Schulungen;
- e) Fernkurse.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

E. REKURSVERFAHREN

30. Rekursverfahren

- 30.1 Gegen Entscheide der Geschäftsstelle betreffend Leistungsgesuche kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs bei der Rekurskommission erhoben werden.
- 30.2 Der Entscheid der Rekurskommission ist unter Vorbehalt von Art. 9.3 der Statuten endgültig.
- 30.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission in den Statuten sowie im Organisationsreglement.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31. Kontrolle der unterstellten Betriebe

Der Parifonds Bau ist berechtigt, in den unterstellten Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

32. Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese dem Parifonds Bau vollständig zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

33. Verjährung

- 33.1 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.
- 33.2 Nicht oder zu wenig bezogene Leistungen können längstens während eines Jahres nach Beendigung des Kurses / der Ausbildung geltend gemacht werden. Die Vorarbeiter- und Polierausbildung gelten je als eigenständige Ausbildung.

34. Auslegung und Anwendung des Reglements

Unter Vorbehalt der Rekurskommission im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 30 dieses Reglements ist für die Auslegung und Anwendung dieses Reglements der Vorstand des Parifonds Bau zuständig.

35. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Parifonds Bau genehmigt und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Leistungsreglemente des Parifonds Bau.

Für den Parifonds Bau Datum: 24. Juni 2025

Bruno Schmucki
Präsident

Hanspeter Egli
Vizepräsident

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten.

G. ANHÄNGE

Anhang 1: Leistungen im Vollzugsbereich

Maximale Rückerstattungen an die unterstellten Arbeitnehmer gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements

a) für Lernende in unterstellten Betrieben		max. CHF 120.–
b) für unterstellte Arbeitnehmer mit einem Monatssalär bis zu CHF 4400.–		max. CHF 360.–
c) für unterstellte Arbeitnehmer mit einem Monatssalär von CHF 4400.– bis CHF 5700.–		max. CHF 420.–
d) für unterstellte Arbeitnehmer mit einem Monatssalär über CHF 5700.–		max. CHF 480.–

Rückvergütung der Kosten der Angeschlossenen Gesamtarbeitsverträge an die Trägerverbände gemäss Art. 8 dieses Reglements

- 1 Die gemäss Art. 8 dieses Reglements geschuldete jährliche Pauschale beträgt für die Arbeitgeberorganisation und die Arbeitnehmerorganisationen im Kollektiv je CHF 1,5 Mio. zuzüglich MwSt.

Anhang 2: Leistungsansätze für Förderung von Kursen und Ausbildungen sowie soziale Leistungen

Tagespauschale an Lernende bei obligatorischen, überbetrieblichen Kursen gemäss Art. 15 dieses Reglements

Tagespauschale pro Kurstag CHF 100.–

Tagespauschale pro Kurstag Lehrlingslager CHF 100.–

Lernende, die weitere Kurse als die obligatorischen, überbetrieblichen Kurse besuchen, werden mit 50 % der Tagespauschale entschädigt.

Tagespauschale für nicht formalisierte Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG gemäss Art. 16 dieses Reglements

Tagespauschale CHF 290.–

Tagespauschalen für Kurse der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gemäss Art. 17 dieses Reglements

Alle nicht aufgeführten Arbeitssicherheitskurse werden, sofern durch den Vorstand keine andere Tagespauschale festgelegt wurde, mit folgender Leistung entrichtet:

Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–

Leistungen für Sicherheitsparcours (SIPA):

Tagespauschale pro Kurstag CHF 240.–

Leistungen für Kranführerkurse und Prüfung, sofern K-BMF anerkannt:

Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–

Tagespauschale pro Prüfungstag CHF 1100.–

Leistungen für Gabelstaplerkurse:

Tagespauschale pro Kurstag CHF 100.–

Leistungen für ASA-anerkannte

Chauffeurzulassungsverordnungskurse (CZV):

Tagespauschale pro Kurstag CHF 220.–

Leistungen für SBB-Arbeitssicherheitskurse:

Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–

Rückerstattung für Sprachkurse gemäss
Art. 18 dieses Reglements
Halbjahrespauschale anerkannter Sprachkurse, max. CHF 400.–

Sprachkurse nach dem fide-Prinzip:
Pauschale pro Lektion bei erfolgreichem Abschluss CHF 15.–
Pauschale pro Lektion bei nicht erfolgreichem Abschluss CHF 7.50

Die Kurskosten werden direkt mit dem Kursanbieter gemäss
dem gültigen Merkblatt «Sprachkurse nach dem fide-Prinzip» abgerechnet.
Dem Kursbesucher wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– in Rechnung
gestellt.

Tagespauschalen für berufsorientierte Weiterbildungen gemäss
Art. 19 dieses Reglements
Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–

Ausbildungen der Baumaschinenführer, sofern K-BMF anerkannt:

M1 Ausbildung Kleinmaschinen
Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–

M2 Ausbildung Pneu- und Raupenbagger
Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–
Tagespauschale pro Prüfungstag CHF 1000.–

M3 Ausbildung Pneu- und Raupenladeschaufeln
Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–
Tagespauschale pro Prüfungstag CHF 1000.–

M4 Ausbildung Schreitbagger
Tagespauschale pro Kurstag CHF 450.–
Tagespauschale pro Prüfungstag CHF 1000.–

M5 Ausbildung Belagsfertiger	
Tagespauschale pro Kurstag	CHF 450.–
Tagespauschale pro Prüfungstag	CHF 1000.–

M6 Ausbildung Walzen	
Tagespauschale pro Kurstag	CHF 450.–
Tagespauschale pro Prüfungstag	CHF 1000.–

M7 Ausbildung Baumaschinenführer/Spezialtiefbau	
Tagespauschale pro Kurstag	CHF 1000.–
Tagespauschale pro Prüfungstag	CHF 1500.–

Pauschale für Besuch von Fahrschulen und Prüfungen gemäss Art. 20 dieses Reglements	
Pauschale pro besuchte Lektion	CHF 50.–

Tagespauschale für Kaderausbildungen (Vorarbeiter- und Polierschule) gemäss Art. 21 dieses Reglements:	
Tagespauschale pro Kurstag für die Polierschule	CHF 250.–
Tagespauschale pro Kurstag für die Vorarbeiterschule	CHF 250.–

Unterstützung in sozialen Notfällen gemäss Art. 25 dieses Reglements Sofern die Transportkosten im Minimum CHF 500.– betragen und nicht bereits durch eine andere Institution (z. B. SUVA) gedeckt sind, zahlt der - Parifonds Bau:	
Leichentransportkosten und Sarg, Kostenbeitrag bis max.	CHF 5000.–

Leistungen nach Ermessen des Vorstandes gemäss Art. 26
dieses Reglements.

Auslandsbildung (Spanien/Portugal), die Kurskosten werden direkt durch den Parifonds Bau getragen.

Tagespauschale pro Kurstag

CHF 200.–

Taggelder an Kurzaufenthalter und Ersteinreisende bei Unfall oder Krankheit mit Nachweis während der Einreise in der unversicherten -Zwischenzeit nach Verlassen des Heimatlandes und dem Arbeitsantritt.

Tagespauschale

CHF 80.–

Weitere Leistungen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d dieses Reglements

(1) Beiträge an Lehrlingswerbung und Lehrmittel

- 1 An die Kosten von schweizerischen und überregionalen Aktionen zur Lehrlingswerbung und an die Erstellung und den Druck von neuen Lehrmitteln können unter der Berücksichtigung des Finanzierungsreglements der PBK in einem im Voraus eingereichten begründeten Gesuch und Budget Beiträge ausgerichtet werden.
- 2 Das vollständig eingereichte und begründete Gesuch wird durch den Ausschuss entschieden. Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so wird dem Gesuchsteller eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf das Gesuch nicht eingetreten werde.
- 3 Der Ausschuss entscheidet endgültig.

(2) Defizitübernahme Baupolierprüfungen

Der Parifonds Bau übernimmt die nicht durch die Prüfungsgebühren und durch die Subventionen von Privaten und der öffentlichen Hand gedeckten Nettokosten aus der paritätischen Durchführung der eidgenössischen Baupolierprüfungen. Der SBV als Koordinator der Prüfungen kann das Defizitbegehren stellen.

Anhang 3: Kriterien für die Revisionen bei Arbeitnehmerorganisationen im Rahmen der Rückerstattungen an die organisierten Arbeitnehmer gemäss Art. 6 Abs. 6 dieses Reglements

Folgende Punkte sind die Grundvoraussetzung für den Bezug einer Rückerstattung:

- 1 Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen können Rückerstattungen nur für diejenigen Verträge geltend machen, an denen ihre jeweilige Arbeitnehmerorganisation beteiligt ist:
 - a) LMV: Unia, Syna
 - b) GAV Gleisbau: Unia, Syna
 - c) Baukadervertrag: Unia, Syna, Baukader-Schweiz
- 2 Rückerstattungen können max. 5 Jahre rückwirkend (Jahr des Lohnabzuges) geltend gemacht werden.
- 3 Während des Zeitraums eines vertraglosen Zustandes (LMV oder GAV Gleisbau) oder eines nicht AVE-Zeitraumes haben nur Arbeitnehmende Anspruch auf eine Rückerstattung, welche Beiträge in diesem Zeitraum an den Parifonds Bau entrichtet haben.
- 4 Rückerstattungen sind mit dem Rückerstattungsformular (Internetseite Parifonds Bau) der Arbeitnehmerorganisationen (Unia, Syna und Baukader Schweiz) einzufordern. Der angeschlossene Betrieb ist verpflichtet, das ordnungsgemäss ausgefüllte Rückerstattungsformular dem Arbeitnehmenden auszuhändigen. Der Organisierte Arbeitnehmer kann die Rückerstattung bei der entsprechenden Sektion der Arbeitnehmerorganisationen einfordern. Sollte dieses Rückerstattungsformular nicht vorhanden sein, kann der Organisierte Arbeitnehmer die Rückerstattungen mit der Nachweiserbringung des Parifonds Bau-Abzuges auf der Lohnabrechnung geltend machen.
- 5 Die Rechnungsstellung durch die entsprechende Arbeitnehmerorganisation für den Mitgliedsbeitrag muss den ganzen Betrag ausweisen. Es darf keine Differenz (Mitgliederbeitrag abzüglich Rückerstattung) in Rechnung gestellt werden.

Anhang 4: Beurteilungskriterien für die Leistungsberechtigung von Kursen und Ausbildungen anerkannter Bildungsanbieter gemäss Art. 27 dieses Reglements

Inhalt des Antrages:

- a) Name Bildungsanbieter;
- b) Kursbezeichnung;
- c) Kursinhalt;
- d) Zielpublikum;
- e) Lernziele;
- f) Kursanerkennung (Auswahl: eduQua Jahr, ISO29990, andere Zertifikate);
- g) Prüfung: Bestätigung, Diplom, Zertifikat;
- h) Kursdauer;
- i) Effektive Kurskosten;
- j) Kursort;
- k) Qualitätsprüfung/Kontrolle durch Bildungsanbieter.

Anerkennungsverfahren:

Kriterien für die Beurteilung

- 1 Allgemeine Kriterien für die Erstbeurteilung:
 - a) Anerkennung: Der Bildungsanbieter muss vom Vorstand Parifonds Bau gemäss Artikel 27 anerkannt sein.
 - b) Inhalt: Die Kurse müssen der beruflichen sowie führungsbezogenen Aus- und Weiterbildung der dem Geltungsbereich (LMV, GAV Gleisbau und Baukadervertrag) unterstehenden Arbeitnehmer dienen.
 - c) Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
 - d) Qualität: Erfüllt das Bildungsangebot die Anforderungen des Parifonds Bau?
 - e) Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?
 - f) Finanzen: Möglichkeiten der Finanzierung durch den Parifonds Bau? (nicht abschliessende Aufzählung)

- 2 Firmeninterne Kurse können unterstützt werden, wenn sie kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie sind öffentlich ausgeschrieben;
 - b) sie sind allen Beitragszahlern des Parifonds Bau zugänglich;
 - c) sie enthalten keine firmenspezifischen Elemente;
 - d) sie werden von einer firmenneutralen Kursorganisation durchgeführt (der Bildungsanbieter sowie die Kursleiter dürfen nicht vom eigenen Betrieb sein);
 - e) sie sind im Voraus terminlich festgelegt und können somit von Vertretern des Parifonds Bau überprüft werden; und
 - f) sie weisen mindestens acht Teilnehmende auf.
- 3 Kurse mit übereinstimmendem Lerninhalt, die durch die Gremien bereits bewilligt wurden.
- 4 Ablehnungskriterien:
 - a) Durch Vorstand bereits abgelehnte Kurse, die den gleichen Lerninhalt aufweisen.
 - b) Auslandskurse, für die gleichwertige Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz bestehen.